

# Hygienekonzept

## der Ev.-luth. Christus-Brüdergemeinde

---

1. Der Zutritt zu den Gemeindeveranstaltungen ist nur mit einem zertifizierten Testnachweis möglich. Alle, die zu den Gemeindeveranstaltungen kommen, müssen getestet werden. Folgende Testmöglichkeiten sind zulässig:
  - a. **Test vor Ort unter Aufsicht der autorisierten Personen aus der Gemeinde**
  - b. **Zertifizierter kostenloser Bürgertest in den Testzentren**
2. Personen mit grippalen Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, Husten und Schnupfen dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen.
3. Vor, während und auch nach der Veranstaltung muss der Abstand von 1,5 m zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes eingehalten werden.
4. Bitte achtet weiterhin auf die gewöhnliche Hygienemaßnahmen: Husten- und Niesetiketten, regelmäßige Handhygiene, Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen.
5. In den Räumen des Gemeindehauses gilt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht auch im Sitzen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss mind. einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die min. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entspricht wird dringend empfohlen.
6. Bei Kindern zwischen dem sechsten und 14. Geburtstag genügt eine nicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von den Verpflichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ausgenommen.
7. Bitte Gruppenbildungen auf dem Parkplatz und auf dem Weg zum Gemeindehaus vermeiden. Beim Rein- und Rausgehen bitte keinen Stau verursachen und Einbahnwege beachten.
8. Bitte den Anweisungen der Ordner Folge leisten. Bei Fragen stehen sie gerne zur Verfügung.
9. Die Stühle sind nach Abstandsregeln aufgestellt und sie dürfen nicht verstellt werden.
10. Für die Jungschar und Kleinkindergruppe ist parallel zum Gottesdienst die Betreuung im Kinderstunden- und Seminarraum vorgesehen.
11. Die Damen- und Herrentoilette dürfen gleichzeitig maximal von zwei Personen benutzt werden. Während des Gottesdienstes werden stündlich durch das zuständige Putzteam die Kontaktflächen in den Toiletten desinfiziert. Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen in allen anderen Räumen werden im Rahmen des Putzplanes unmittelbar nach dem Gottesdienst abgeleistet.
12. Die Lüftung der Räume erfolgt vor, während und nach dem Gottesdienst bzw. Veranstaltung. Die Lüftung der Räume ist durch Ordner und zuständiges Putzteam sicherzustellen.
13. Die Personenkapazität ist unter Einhaltung des Abstandsgebotes auf 130 Personen im Gottesdienstraum und 25 Personen in der Kapelle begrenzt. Von da her besteht die Anmeldeerfordernis unter folgender Handynummer: **0176 23515653**.



# Warnstufen; Datenerhebung und Dokumentation

---

## Warnstufen

Das Land Niedersachsen hat den bisherigen Stufenplan abgelöst durch ein System von Warnstufen, das sich neben der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte auch auf die landesweite Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Erkrankten sowie den landesweiten Anteil der durch COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten stützt. Eine Warnstufe wird durch Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt festgestellt, wenn mind. zwei der drei Indikatoren (Inzidenz, Hospitalisierung, Intensivbetten) den jeweiligen Schwellenwert mehr als 5 aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>Hospitalisierung</b> (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000)	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9 bis höchstens 12	mehr als 12
<b>Neuinfizierte</b> (7-Tage-Inzidenz –Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
<b>Intensivbetten</b> (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 20 Prozent	mehr als 20 Prozent

## Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen der Teilnahme an den Gottesdiensten und Veranstaltungen der Gemeinde besteht die Pflicht (nach „Niedersächsische Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen“ § 6 vom 25.08.2021 im weiteren Corona-VO) der Dokumentation der personenbezogenen Daten zu erfassen, und für die Dauer von drei Wochen aufbewahren. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.

Nach Corona-VO § 6 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und *eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit* zu dokumentieren